



Erste Satzung zur Änderung
der
Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Baisweil
(Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS-WAS -)

vom 08. November 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Baisweil folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Baisweil in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. **§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|---------------------------|---------|-------------|
| bis 6 m ³ /h | €/Jahr | 63,78 Euro |
| Bis 10 m ³ /h | €/Jahr | 158,03 Euro |
| über 10 m ³ /h | €/Jahr. | 249,11 Euro |

2. **§ 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt **0,78 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. **§ 13 Abs. 2 enthält folgende Fassung:**

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baisweil, den 08. November 2022

GEMEINDE BAISWEIL



Seitz
Erster Bürgermeister